

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Arbeitsfreier Nationalfeiertag in der revidierten Bundesverfassung (BRG  
96.091)**

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Benteli, Marianne

## Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Arbeitsfreier Nationalfeiertag in der revidierten Bundesverfassung (BRG 96.091), 1998*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 23.04.2024.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Chronik</b>	1
<b>Sozialpolitik</b>	1
Bevölkerung und Arbeit	1
Arbeitszeit	1

# Abkürzungsverzeichnis

---

# Allgemeine Chronik

## Sozialpolitik

### Bevölkerung und Arbeit

#### Arbeitszeit

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 07.06.1998  
MARIANNE BENTELI

Die in den letzten Jahren entbrannte Diskussion um die **arbeitsrechtliche Stellung des 1. August** wollte der Bundesrat in seinem Vorschlag zur revidierten **Bundesverfassung** insofern umschiffen, als er in Art. 110 Abs. 3 lediglich sagen wollte, der Bundesfeiertag sei arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Damit wäre die heikle Frage der Lohnzahlungspflicht auf ein künftiges Bundesgesetz verschoben worden. Eine Übergangsbestimmung sollte den Bundesrat ermächtigen, die Einzelheiten bis zur Inkraftsetzung der entsprechenden Bundesgesetzgebung zu regeln.<sup>1</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 08.06.1998  
MARIANNE BENTELI

Dies sah auch der Ständerat so, der als Erstrat dem bundesrätlichen Vorschlag oppositionslos folgte. Ganz anders verhielt sich der **Nationalrat**. Einem Minderheitsantrag quer durch die bürgerlichen Parteien, welcher dem Bundesrat zustimmen wollte, stand ein Mehrheitsantrag der Kommission gegenüber, der den Bundesfeiertag eindeutig als den Sonntagen gleichgestellt und arbeitsrechtlich **bezahlt** bezeichnen wollte. Nachdem ein noch weitergehender persönlicher Antrag Rennwald (sp, JU), der auch den 1. Mai zum bezahlten Feiertag erheben wollte, mit 86 zu 71 Stimmen gescheitert war, obsiegte der Antrag der Mehrheit mit 97 zu 62 Stimmen. Tenor der Argumentation war, das Volk habe 1993 mit seiner Zustimmung zur 1. August-Initiative der Schweizer Demokraten klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich darunter einen den Sonntagen gleichgestellten und damit bezahlten Feiertag vorstelle.<sup>2</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 06.10.1998  
MARIANNE BENTELI

Diese Haltung vertraten auch Büttiker (fdp, SO) und Bundesrat Koller bei der 2. Lesung im **Ständerat**. Sie meinten, dass es eleganter gewesen wäre, die Frage der Entlöhnung des 1. August in einem formellen Gesetz zu regeln, doch müssten nun angesichts der nicht enden wollenden diesbezüglichen Diskussionen die Missverständnisse definitiv ausgeräumt werden. Die beiden fanden aber kein Gehör in der kleinen Kammer, die mit 23 zu 15 Stimmen **Festhalten** beschloss. Diese Hartnäckigkeit rief daraufhin im **Nationalrat** den Widerstand selbst vieler bürgerlicher Politiker auf den Plan. Mit dem deutlichen Mehr von 107 zu 37 Stimmen wurde die arbeitsrechtliche Bezahlung des 1. August erneut auf Verfassungsbene **bekräftigt**.<sup>3</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 15.12.1998  
MARIANNE BENTELI

Trotz dieses klaren Votums der grossen Kammer beharrte der Ständerat in dritter Lesung mit 22 zu 15 Stimmen noch immer auf seinem Standpunkt. Nun fand es der Nationalrat gar nicht mehr nötig, die leidige Angelegenheit noch einmal zu diskutieren. Ohne Wortmeldung und Abstimmung hielt er an seinem Entschluss fest. In der **Einigungskonferenz** setzte sich die **Version des Nationalrates** durch. Damit fand eine jahrelange Streitigkeit ein Ende und der Bundesfeiertag wurde definitiv den Sonntagen gleichgestellt und als **arbeitsrechtlich bezahlter Feiertag** anerkannt.<sup>4</sup>

---

1) BBl, 1997, I, S. 322

2) AB NR, 1998, S. 1000 ff.; AB SR, 1998, S. 244 f.

3) AB NR, 1998, S. 2032 ff.; AB SR, 1998, S. 858 ff.

4) AB NR, 1998, S. 2546 f.; AB NR, 1998, S. 2598 ff.; AB SR, 1998, S. 1162 f.; AB SR, 1998, S. 1339 ff.